

**INFORMATION**  
vom 2. März 2020

# Baugesetznovelle 2019

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Wie bereits mitgeteilt, wurde die **Baugesetznovelle 2019** am 3.2.2020 kundgemacht und **trat mit 4.2.2020 in Kraft** (siehe [LBGI. Nr. 11 vom 3.2.2020](#)).

Ein zentraler Punkt dieser Novelle war es, dass es in Verfahren nach dem Baugesetz keinen Instanzenzug innerhalb der Gemeinde mehr gibt. Gegen Bescheide des Bürgermeisters gibt es nunmehr **keine Berufung an den Gemeinderat**, sondern die Möglichkeit, sofort Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Zur Novelle dürfen wir **folgende wichtige Hinweise** geben:

- Anhängige Verfahren, also Verfahren, in denen bis zum 4.2. noch kein Bescheid erlassen worden ist, sind inhaltlich nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Für das Rechtsmittelverfahren gilt jedoch die neue Rechtslage. Das heißt, es kann gegen einen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.
- Ist ein Bescheid vor dem 4.2. erlassen worden und wurde gegen diesen Bescheid vor dem 4.2. Berufung an den Gemeinderat erhoben, hat der Gemeinderat über diese zu entscheiden. Für den Inhalt dieser Entscheidung gilt die alte Rechtslage.
- Ist ein Bescheid vor dem 4.2. erlassen worden und wurde gegen diesen Bescheid während der Berufungsfrist nach dem 4.2. Berufung an den Gemeinderat erhoben, hat der Gemeinderat über die Berufung zu entscheiden. Inhaltlich gilt die alte Rechtslage.

Da es hinsichtlich der **Bauabgabe** unterschiedliche Rechtsmeinungen darüber gibt, wie die Übergangsbestimmung auszulegen ist, möchten wir ausdrücklich auf Folgendes hinweisen:

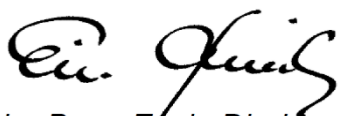
- Wurde der Bescheid über die Baubewilligung vor dem 4.2. erlassen, so ist die **Bauabgabe** auch nach dem 4.2. noch nach der alten Rechtslage vorzuschreiben. Für das Rechtsmittelverfahren gilt jedoch die neue Rechtslage. (Keine Berufung an den Gemeinderat, sondern Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.)
- Bei der **Bauabgabe** entsteht der Abgabenanspruch im Zeitpunkt der Erlassung, das heißt der Zustellung des Bescheides, mit dem die Baubewilligung erteilt wird und nicht erst mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides (siehe VwGH vom 26.6.2018, Ra 2018/16/0068). Daher ist - **entgegen anderslautender Aussagen** - die **Bauabgabe** nur dann nach der neuen Rechtslage vorzuschreiben, wenn der Bescheid über die Baubewilligung erst nach dem 4.2. zugestellt worden ist.

Wir haben zur Vervollständigung der Information auch die das Baugesetz betreffenden **Formulare für deine Gemeindeverwaltung überarbeitet** und an die Novelle angepasst. Die Formulare befinden sich auf unserer **Homepage im Mitgliederbereich unter Vorlagen/Baurecht**.

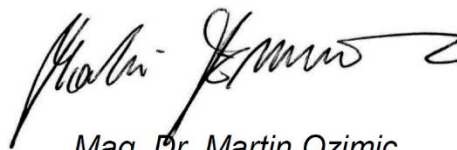
Anlage:

[LGBI. Nr. 11 vom 3.2.2020](#)

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at